

2

Brunner, Siegfried (WWA-DEG)

Von: stefanietrautwein@t-online.de
Gesendet: Samstag, 26. März 2022 08:30
An: Plaschzyk, Hildegard; krüninger, uli; Brunner, Siegfried (WWA-DEG); Burkert, Bettina; Herold-Walther, Monika; kuhn, michael; Riedl, Wolfgang; thalhammer, sepp; trautwein, stefanie
Betreff: Außerordentliche Sitzung
Anlagen: SWDGDG-MuFu22032515520.pdf

Guten Morgen,

zur Nachlasssache des Herrn Dimpfl kann ich noch ein paar Informationen beisteuern.

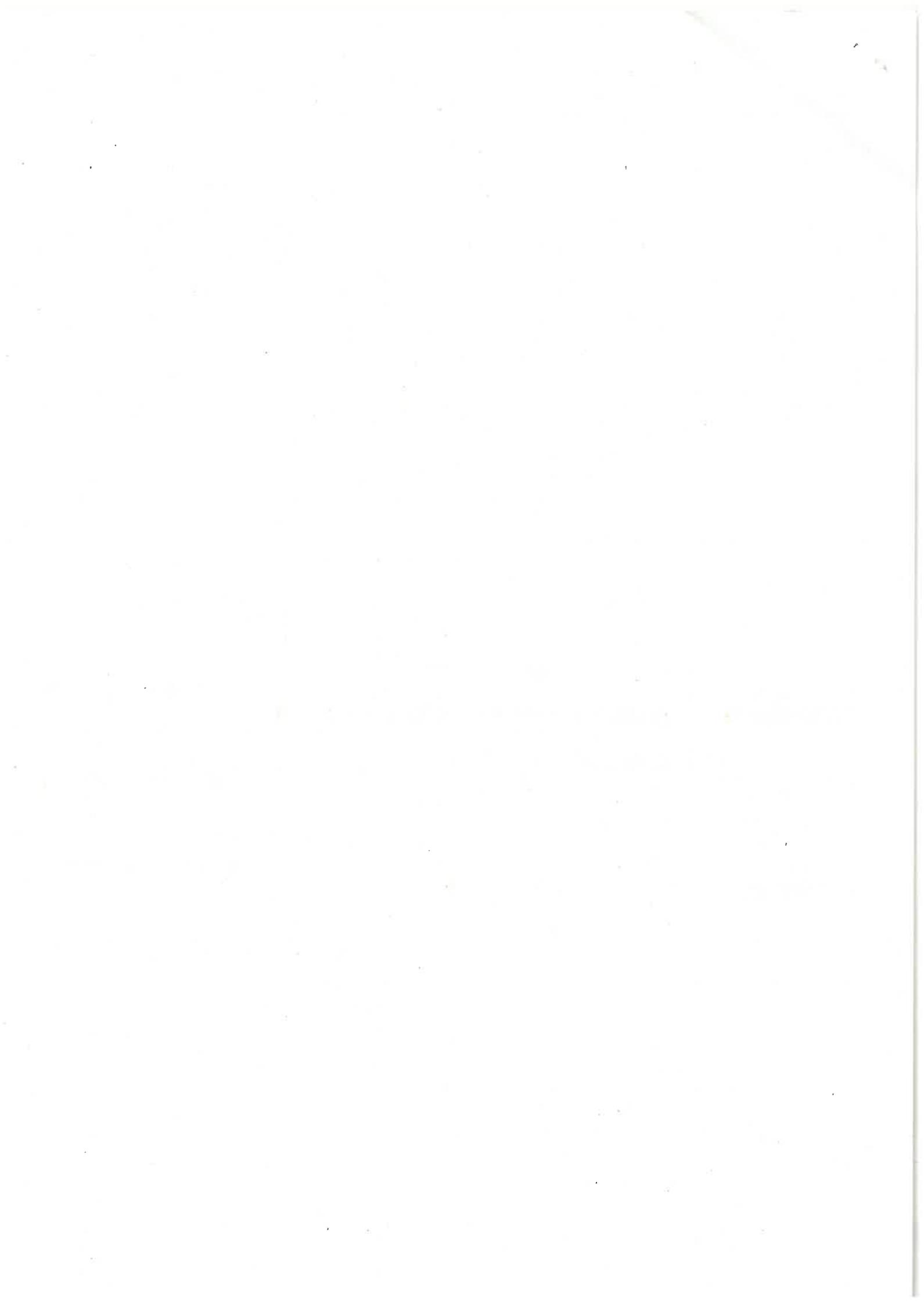
Der mit der Einladung überlassene Entwurf des Schreibens an das Gericht kann noch ergänzt werden mit dem Hinweis auf die Umdeutungsmöglichkeit eines nichtigen Testamentes in ein wirksames Testament, da entscheidend immer der Wille des Erblassers ist. Wenn das Gericht also der Ansicht ist, Herr Dimpfl sei noch so fit gewesen, dass ein Nottestament nicht erforderlich und damit unwirksam ist, kann vielleicht dadurch noch etwas zu retten sein.

Ich habe noch einmal meine damaligen Ausführungen zum Testament als Anhang beigefügt und im Protokoll der Sitzung vom 17.6.21 den Beschluss des Vorstands gefunden, in dem ich vorschlug, wenn das Gericht hier mitspielt, die 300.000 zu nehmen und dem Herrn Weber das Haus zu lassen. Die Mehrheit im Vorstand war dagegen und wollte das Gericht entscheiden lassen.

Das Nachlassverfahren wurde dann anscheinend eröffnet. Inzwischen fand auch eine Verhandlung vor dem Nachlassgericht statt, über den Verlauf des Verfahrens bin ich nicht informiert worden. Das Protokoll der Verhandlung liegt noch nicht vor. Hildegard habe ich so verstanden, dass das Gericht das Nottestament für unnötig und damit unwirksam hält (die Begründung kenne ich nicht in Einzelheiten, siehe Entwurf meines Schreibens an das Gericht. Ich weiß nicht, was die Zeugen aussagten und wer diese waren.). Im Anschluss wurde dann wohl ein Vergleich vorgeschlagen, dass der Verein 100.000 ,--, zahlbar in fünf Raten von Herrn Weber erhält. In Anbetracht der Tatsache, dass das Verfahren nach den jetzigen Ausführungen des Gerichts wegen der Zeugenaussagen wohl zugunsten von Herrn Weber ausgeht, finde ich das hochanständig und wiederhole nochmal meinen Vorschlag vom 17.6.21, das Geld zu nehmen, auch wenn es jetzt leider 200.000 weniger sind.

Viele Grüße,

Steffi



Grüß euch,

hier meine Prüfung in Kürze:

1. Notarielles Testament formlos widerruflich?

möglich

2. Wirksamkeit des Bürgermeistertestaments?

Formvorschriften §§ 8 ff BeurkG, § 2249 BGB sind in Ordnung

akute Lebensgefahr, keine Möglichkeit, Notar aufzusuchen oder kommen zu lassen, drei Zeugen (keine Erben!)

Hier Problem: Unterschrift von Helene Gehwolf als Mitglied des Vereins? Wohl nicht, da Verein als juristische Person Erbe ist

Zeitablauf? Leider wurde nicht attestiert, warum kein Notar kommen konnte (keinen Termin bekommen? keine Hausbesuche?). Da der Tod fast drei Monate nach Abfassung des Testaments erst eintrat, werden hier bestimmt Zweifel aufkommen

3. Meine Empfehlung: Erbscheinbeantragen

4. Ausführungen des Rechtsanwalts

etwas wirr, ich versuche daher die wesentlichen Punkte dazustellen:

-Bedenken gegen Wirksamkeit:

Hinzuziehung eines Notars: siehe oben

-"vorgegebene" Erklärung

wegen ausgeschriebener Unterschrift: das halte ich für Unsinn, die Echtheit der Unterschrift wird wohl nicht bestritten

strafrechtliche Relevanz wegen übler Nachrede oder Verleumdung

-Auslegung

§ 133 BGB vorrangig:

grundsätzlich ist bei jeder Willenserklärung zu prüfen, was wirklich gewollt ist, auch eigentlich klarer und eindeutiger Wortlaut bildet dabei keine Ausnahme

aber: die Auslegung ist dann rechtsfehlerhaft, wenn sie dem Testament einen anderen Inhalt geben würde, der dem Wortlaut nicht zu entnehmen ist.

§ 2084 BGB nachrangig:

Lässt der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zu, so ist im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann

daher wohl unproblematisch. Herr Dimpfl ist ja sicher nach der Errichtung des notariellen Testaments in das Hospiz eingezogen und hat den Verein kennen gelernt, Aussage eindeutig,

Trennung von Haus und Barvermögen ist Unsinn, er bezieht sich auf komplettes vorhandenes Vermögen

Ergebnis: das größte Problem sehe ich im Zeitablauf. Herr Dimpfl hat noch fast drei Monate gelebt, so dass das Testament neun Tage später unwirksam geworden wäre. es bleibt also schon die Frage offen, warum in dieser Zeit kein Notar geholt werden konnte. Trotzdem meine ich natürlich, dass wir den Erbschein beantragen sollen, immerhin geht es um Einiges.

Die Schlussfolgerung des Notars, man könne sich den Nachlass teilen, ist meiner Ansicht nach zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Ein Erbe muss feststehen, anschließend kann der Nichterbe selbstverständlich ein Angebot machen, das nicht abgelehnt werden kann.

Ich erkläre das alles natürlich sehr gerne ausführlich bei der Sitzung.

Viele Grüße, Steffi